

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
(Bestattungsgebührensatzung)
vom 18.12.2023

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 22. Dezember 2023 –

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 21 des Kostengesetzes folgende

S a t z u n g :

§ 1
Gebührenarten

- (1) Die Stadt Amberg erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

Grabnutzungsgebühren (§ 5),

Bestattungsgebühren (§ 6),

Gebühren für sonstige Leistungen (§ 7).
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren entsprechend dem Umfang und Wert der Leistung in Anlehnung vergleichbarer Gebührensätze festgelegt.
- (3) Die durch die Stadt vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmen erheben für die von ihnen erbrachten Leistungen ihr Entgelt privatrechtlich. Werden diese Leistungen aufgrund eines Auftrags der Stadt von einem Bestattungsunternehmen erbracht, wird das der Stadt in Rechnung gestellte angemessene Entgelt als Gebühr erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
- b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder wem ein Reihengrab zugewiesen wird (§ 29 Bestattungssatzung),
- c) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

§ 4 Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig, soweit kein abweichendes Zahlungsziel festgesetzt wird.
- (2) Die Stadt kann sich zur Einhebung der Gebühren des vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmens bedienen, das die Bestattung durchführt.

§ 5 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen in allen städtischen Friedhöfen pro Jahr für ein/eine

a) einstelliges Grab oder Gruft	46,00 Euro
b) Urnengrab oder Kindergrab (§§ 19, 20 Bestattungssatzung)	45,00 Euro
c) Urnenkammer oberirdisch	103,00 Euro
d) Urnenkammer in der Erde	105,00 Euro
e) Urnengrab in einem anonymen Gemeinschaftsgrab	16,00 Euro
f) Urnengrab in einem Gemeinschaftsgrab	31,00 Euro
g) Urnengrab unter einem Gemeinschaftsbaum	38,00 Euro
h) einen Familienbaum	203,00 Euro
i) Urnengrab in einem halbanonymen Gemeinschaftsgrab auf der Wiese	51,00 Euro
j) Erdgrab in einem halbanonymen Gemeinschaftsgrab auf der Wiese	92,00 Euro
k) Urnengrab in einem anonymen Gemeinschaftsgrab auf der Wiese	51,00 Euro

- | | | |
|----|---|------------|
| l) | Erdgrab in einem anonymen Gemeinschaftsgrab auf der Wiese | 92,00 Euro |
|----|---|------------|
- (2) Bei mehrstelligen Gräbern vervielfachen sich die Grabnutzungsgebühren entsprechend der Zahl der Grabstellen. Bei Urnenkammern, bei denen mehr als zwei Urnen beigesetzt werden können, erhöht sich die Grabnutzungsgebühr um jeweils 50 Prozent pro weiterer Urne.
- (3) Die Grabnutzungsgebühren sind als Gesamtsumme für die Dauer des Grabnutzungsrechts (§ 29 Bestattungssatzung) und für die ganze Grabstätte (§ 16ff Bestattungssatzung) zu entrichten.
- (4) Bei Erwerb eines Grabnutzungsrechts für einen Verstorbenen, der zum Sterbezeitpunkt weder seinen Wohnsitz noch ein Grabnutzungsrecht in einem städtischen Friedhof besaß, wird eine zusätzliche Gebühr von 150 Euro erhoben.
- (5) Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechts wird die Gebühr nach der Satzung festgesetzt, die im Zeitpunkt der Verlängerung gültig ist.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 1.1 | die Herstellung des Grabes (insbesondere Ausheben und Schließen, Erdaustausch, Abtransport des überschüssigen Erdreiches, Auflegen der Kränze; Aufzählung ist nicht abschließend) | |
| a) | bei Erwachsenen und Kindern über 10 Jahren | 1.906,00 Euro |
| b) | bei Kindern bis einschließlich 10 Jahren | 758,00 Euro |
| c) | Zuschlag für die Herstellung eines Tiefgrabes | 273,00 Euro |
| d) | Zuschlag bei Übergröße eines Sarges | 60,00 Euro |
| e) | bei Urnenbestattung | 578,00 Euro |
| f) | Zuschlag bei Übergröße einer Urne | 40,00 Euro |
| g) | humusierter Erde auf Grab | 10,00 Euro je Grabstelle |
| 1.2 | die Bestattung in einer Urnenkammer | 513,00 Euro |
| 2. | die Benutzung eines Leichenhauses (inkl. Vorplatz) oder einer Leichenzelle im Waldfriedhof | 101,00 Euro |
| 3. | die Benutzung einer Leichenklimatruhe | |
| | von 0 bis einschließlich 12 Stunden | 8,00 Euro |
| | von 12 bis einschließlich 36 Stunden | 50,00 Euro |
| | von 36 bis einschließlich 60 Stunden | 85,00 Euro |
| | von 60 bis einschließlich 120 Stunden | 180,00 Euro |

	von 120 bis einschließlich 180 Stunden	290,00 Euro
	von mehr als 180 Stunden für jede weitere Stunde	2,00 Euro
4.	die Benutzung der Aussegnungshalle im Waldfriedhof	101,00 Euro
5.	das Verbringen einer bei der Stadt eingegangenen Urne in das Leichenhaus	31,00 Euro
6.	das Verbringen einer Urne vom Leichenhaus zum Grab mit Beisetzung	21,00 Euro
7.	die Nutzung des Kranzwagens: je Wagen	20,00 Euro
8.	die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Körper- und Leichenteilen	85,00 Euro
9.	die	
	a) Benutzung eines Notsarges	26,00 Euro
	b) Reinigung und Desinfektion des Notsarges je Stunde	39,00 Euro

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen

(1)	Die Gebühren betragen für	
1.	die Nutzung eines Grabmalfundaments im Waldfriedhof (§ 13 Abs. 2 Grabmal- und Grabpflegeordnung) pro Grabstelle	77,00 Euro
2.	die Herstellung bzw. Nutzung einer Grabeinfassung im Waldfriedhof (§ 13 Abs. 1 Grabmal- und Grabpflegeordnung) für ein	
	a) Familiengrab pro Grabstelle	
	- bei nach § 14 Abs. 2 der Grabmal- und Grabpflegeordnung verringertem Grabbeet	287,00 Euro
	- bei nicht verringertem Grabbeet	307,00 Euro
	b) Doppelgrab pro Grabstelle	
	- bei nach § 14 Abs. 2 der Grabmal- und Grabpflegeordnung verringertem Grabbeet	307,00 Euro
	- bei nicht verringertem Grabbeet	328,00 Euro
	c) Urnengrab	172,00 Euro
	d) Kindergrab	172,00 Euro
3.	die Benutzung des Sektionsraumes	100,00 Euro
4.	das Ausgraben einer Leiche während der Ruhefrist aus	
	a) Kindergrabtiefe (1,20 m)	485,00 Euro
	b) Normaltiefe (1,75 m)	1.082,00 Euro
	c) Tiefgrabtiefe (2,30 m)	1.207,00 Euro

5.	das Ausgraben einer Leiche nach der Ruhefrist aus	
	a) Kindergrabtiefe (1,20 m)	419,00 Euro
	b) Normaltiefe (1,75 m)	928,00 Euro
	c) Tiefgrabtiefe (2,30 m)	1.036,00 Euro
6.	das Herausnehmen einer Leiche während der Ruhefrist anlässlich einer Beerdigung im gleichen Grab	187,00 Euro
7.	das Herausnehmen eines Sarges oder von Gebeinen und Sargresten aus einer Gruft	75,00 Euro
8.	die notwendige Reinigung und Desinfektion einer Gruft je Stunde	39,00 Euro
9.	das Ausgraben einer Urne oder das Herausnehmen einer Urne aus einer Urnenkammer	306,00 Euro
10.	das Verbringen einer Urne	
	a) innerhalb eines Friedhofs	20,00 Euro
	b) innerhalb des Stadtgebiets	50,00 Euro
11.	die Ausstellung einer Grabbescheinigung (§ 29 Abs. 6 Bestattungssatzung)	20,00 Euro
12.	die Bescheinigung über die Bestattungsmöglichkeit einer Urne	25,00 Euro
13.	die Ausstellung eines Leichenpasses mit Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Einsargung	60,00 Euro
14.	die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf Antrag	30,00 Euro
15.	die Löschung des Grabnutzungsrechts	50,00 Euro
16.	die Genehmigung zur Bestattung außerhalb der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist (§§ 18 und 19 Bestattungsverordnung)	50,00 Euro
17.	die Erlaubnis zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten in den Friedhöfen	
	a) Einzelerlaubnis	45,00 Euro
	b) Jahreserlaubnis	300,00 Euro
18.	die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfassung und sonstigen baulichen Anlagen 6 % des Nettokaufpreises, sowie Genehmigung von Änderungen mindestens 50,00 Euro	
19.	die Erlaubnis zum Befahren der Friedhöfe pro Fahrzeug und Kalenderjahr	50,00 Euro
20.	die Nichteinhaltung der vorgegebenen Bestattungszeit:	

Berechnung nach Aufwand (insbesondere Personal- u. Maschinenkosten), mindestens 25,00 Euro

- | | | |
|-----|--|---|
| 21. | die Annahme einer Urne | 10,00 € |
| 22. | die Verwahrung einer Urne | |
| | a) bis zu 3 Tage | kostenlos |
| | b) ab dem 4. Tag | 10,00 Euro pro angefangener Woche |
| 23. | die Anbringung und Beschaffung eines Namensschilds an einer Gemeinschaftsgrabanlage | 30,00 Euro zzgl. Selbstkostenpreis d. Schilds |
| 24. | die Beschaffung einer Urnenverschlussplatte | 30,00 Euro zzgl. Selbstkostenpreis d. Platte |
| 25. | die Durchführung der Kontrollaufgaben bei der Überführung einer Leiche nach außerhalb des Stadtgebiets | 50,00 Euro |
- (2) Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind und auf Wunsch der Gebührenschuldner erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 20%.

§ 8

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Für Leistungen, die von der Stadt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbracht werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um jeweils 30 v.H. an Samstagen, 100 v.H. an Sonntagen, 65 v.H. an Feiertagen.
- (2) Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen für das Kind die Gebühren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 14. Dezember 1977 (Amtsblatt Nr. 14 v. 17.12.1977, ber. Nr. 1/1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2017 (Amtsblatt Nr. 16/2017) außer Kraft.